Anlage 05 zur VO/0904/26

Flächennutzungsplanänderung 166

Änderungsverfahren gemäß § 2 BauGB mit

Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1294

Umweltbericht

BUGA Wuppertal 2031 gGmbH

Werth 96

42275 Wuppertal

Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Bauherr:	BUGA Wuppertal 2031 gGmbH Werth 96, 42275 Wuppertal
Vorhaben:	Flächennutzungsplanänderung 166, Änderungsverfahren gemäß § 2 BauGB mit Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1294
Verfasser:	ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper Isenbergstraße 15, 45130 Essen www.ilp-pieper.de
Bearbeitung:	Elmar Pieper, Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Dr. rer. nat. Biologie, Jacqueline Lange Dr. rer. nat. Dipl. Biologie, Susanne Stegbauer Kristina Peus, B.Sc. Ökologische Agrarwissenschaften Fabian West, M.Sc. Biologie Johanna Hackmann, M.Sc. Geographie Lea Thomas, M.Sc. Biologie

Essen, 22. Oktober 2026

ILP – Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15 45130 Essen

Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Elmar Pieper

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 1
1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum 1
1.2 Planverfahren 1
1.3 Methodik und rechtliche Grundlagen 2
2 Grundlagen 3
2.1 Zu Grunde liegende Dokumente und Informationen 3
2.2 Beschreibung der Planung 4
2.3 Ziele 5
2.3.1 Plangebiet 5
2.3.2 Art der baulichen Nutzung 6
2.4 Fachgesetze und Fachpläne 7
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB 9
3.1 Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans 24
3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB) 28
3.3 Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen 28
3.4 Planungsalternativen (Anlage 1 – Nr. 2 d BauGB) 29
4 Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3) 29
4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 – Nr. 3a BauGB) 29
4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 – Nr. 3b BauGB) 29
5 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 – Nr. 3c BauGB) 31
Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 - Nr. 3d BauGB)

1 Einführung

1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum

Die Stadt Wuppertal richtet zwischen April und Oktober 2031 nach erfolgreicher Bewerbung die Bundesgartenschau aus. Der Rat der Stadt Wuppertal hat bereits 2018 (VO/0985/18) und 2021 (VO/1500/21) Konzepte für die Kernareale und schließlich auch für die Errichtung einer Fußgängerhängebrücke beschlossen. Die geplante Hängebrücke soll die historischen Waldparks auf der Kaiser- und der Königshöhe verbinden.

Die Verbindung beider Waldparks ist - aufgrund der topographischen Gegebenheiten mit einer Talbreite von rund 500 m in Nord-Süd-Richtung - nur im Bereich des Plangebietes möglich. Die geplante Hängebrücke stellt die einzige direkte Verbindungsmöglichkeit beider Parkanlagen dar und überbrückt den Talraum für Fußgänger. Es wird davon ausgegangen, dass die Hängebrücke aufgrund ihrer Länge und Höhe sowie ihrer Anbindung, insbesondere im Zusammenspiel mit der geplanten Seilbahn, ein touristischer Anziehungspunkt sein wird.

Die Flächennutzungsplanänderung 166 erstreckt sich über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke, welcher im Parallelverfahren erstellt wird. Er liegt im Stadtbezirk Elberfeld-West und erstreckt sich vom Nützenberg (Kaiserhöhe) im Norden über das Tal der Wupper zum Kiesberg (Königshöhe) im Süden.

1.2 Planverfahren

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Flächennutzungsplanänderung 166 gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Dies umfasst neben allen Beteiligungsschritten der §§ 3 und 4 BauGB auch die Erstellung eines Umweltberichts. Der Aufstellungsbeschluss für die 166. Flächennutzungsplanänderung erfolgte am 06.06.2024.

Der Bebauungsplan 1294 wird von der Stadt Wuppertal im Normalverfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan wurde am 29.05.2024 in den Bezirksvertretungen Elberfeld-West und Elberfeld beraten und am 06.06.2024 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gefasst. Der rechtskräftige Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. –, der sich zu einem Teil unterhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1294

befindet, soll im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes teilaufgehoben werden. Die formellen Verfahrensschritte erfolgten parallel zum Bebauungsplans 1294.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

1.3 Methodik und rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen für eine sachgerechte Abwägung der Planung. Er dient als systematische Darstellung der Umweltaspekte zur Optimierung der Abwägungsunterlagen. Gemäß Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4, 2a und § 4c BauGB hat der Umweltbericht die nachfolgenden Angaben zu beinhalten:

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Unter Fachgesetzen und Fachplänen sind in der Regel Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts zu verstehen.
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, mit Angabe der:	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) mit einer Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann, eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Umweltbelange,

eine Darstellung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. A bis d und i BauGB, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Zudem können geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt über ein Monitoring beschrieben werden. Auch bei einer sorgfältig durchgeführten Planung können unvorhergesehene Wirkungen oder bei Prognoseunsicherheiten etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser oder die Biotopentwicklung nicht ausgeschlossen werden. Das Monitoring übernimmt keine Aufgaben der Bauaufsicht und stellt keine Überprüfung des Vollzugs dar, sondern betrachtet nur mögliche erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand vorliegen und auf Grundlage der allgemein anerkannten Prüfmethoden erhoben wurden. Für die Bewertung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen werden quantifizierbare Kriterien herangezogen, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder untergesetzlichen Regelwerken ableiten lassen. Soweit keine quantifizierbaren Kriterien wie planungsbezogene Fachguten zur Bewertung vorhanden sind, erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung auf Basis von fachlichen Kriterien und / oder Erfahrungswerten.

2 Grundlagen

2.1 Zu Grunde liegende Dokumente und Informationen

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Sinne von Nr. 2 lit. a) der Anlage 1 zum BauGB der derzeitige Umweltzustand im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden insbesondere die vorliegenden Informationen aus Datenbanken, Literatur, Fachinformationsdiensten (Geologischer Dienst NRW, Landschaftsinformationssammlung NRW, Klima- und Emissionskarten, ELWAS u.v.m.) sowie die für das Bebauungsplanverfahren erstellten Fachgutachten ausgewertet. Zudem wurden Biotoptypenkartierungen und ergänzende Ortsbegehungen sowie faunistische Kartierungen in den Jahren 2025 und 2026 durchgeführt.

Als Fachgutachten stehen zur Verfügung:

- „Geotechnischer Vorbericht zu den Untergrundverhältnisse im Bereich der Brückenauflager" von der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH Pulsfort und Partner von April 2023 (IGW 2023)
- „Besuchsprognose und Stellplatzberechnung Wuppertal" von Montenius Consult, November 2025 (Montenius 2025)
- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter Gesichtspunkten des § 50 BImSchG bzw. des Art 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 (Aktualisierung des Gutachtens von 2014)" von TÜV Nord, Juni 2024 (TÜV Nord 2024)
- „Kaltluftsimulation B-Plan 1294 "Hängebrücke" und B-Plan 1257„Talstation und Seilbahn" von Lohmeyer GmbH, September 2026 (Lohmeyer 2026)
- „BUGA Wuppertal 2031 – Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke Fachbeitrag Artenschutz" (ilp 2025)
- „BUGA Wuppertal 2031 – Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke Fachbeitrag Artenschutz Stufe II" (ilp 2026)
- Erläuterungsbericht zur „Begründung des Bebauungsplans 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke" der Stadt Wuppertal - Abteilung 105.1 Bauleitplanung (Stadt Wuppertal, 2026d)
- öffentliche Kurzbegründung zur Flächennutzungsplanänderung 166 der Stadt Wuppertal, April 2025

2.2 Beschreibung der Planung

Die Änderung der Flächennutzung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rund 846 m lange und 1,9 m breite Fußgängerhängebrücke zwischen Kiesberg (Königshöhe) und Nützenberg (Kaiserhöhe). Die Konstruktion wird über etwa 50 m hohe Pylone, Tragseile, Sekundärverankerungen und seitliche Windabspannungen gesichert und ist rein statisch für maximal 1.000 Personen ausgelegt. Ergänzend sind auf Nützenberg und Kiesberg Sanitäranlagen sowie am Kiesberg ein dreigeschossiges Betriebsgebäude mit Kiosk, Personal- und Aufenthaltsräumen und einer begrünten Dachterrasse vorgesehen.

Für die BUGA 2031 sollen auf dem Kiesberg und dem Nützenberg gärtnerische und thematische Ausstellungsflächen mit Rundwegen entstehen. Es werden bestehende Wege genutzt, die in Teilbereichen ausgebaut werden. Für das Brückenbauwerk, die Nebenanlagen, Feuerwehrflächen, Baustellenzufahrten und Ausstellungsbereiche sind Gehölzentnahmen und Rückschnitte erforderlich. Der Umfang der beanspruchten Flächen ist im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt. Die Flächen für die Waldumwandlung werden parzellenscharf benannt. Die Baustellenerschließung erfolgt am Kiesberg über die Hindenburgstraße, den Königshöher Weg, den Erbslöhweg, die Zeppelinallee und den Köhlweg sowie am Nützenberg über den Dohlenweg.

2.3 Ziele

Die historischen Waldparks auf der Kaiser- und der Königshöhe sind mit den historischen Türmen „von der Heydt" und „Weyerbusch" als Naherholungsflächen etabliert. Die topografischen Gegebenheiten mit dem Tal der Wupper zwischen den beiden Kuppen erfordern einen hohen Aufwand, um ein Erleben der beiden Kuppen zu erzielen. Eine direkte Verbindung von Norden nach Süden, vom Nützenberg zum Kiesberg, war bereits Inhalt des Strukturkonzepts 2025+ „Schönes – Verbinden". Die geplante Hängebrücke soll dies nun realisieren und die attraktiven Naherholungsgebiete zugänglicher machen. Dabei soll der Waldparkcharakter der beiden Höhen erhalten bleiben und bauliche Maßnahmen nur in einem untergeordneten Maße erfolgen. Die verbindende Hängebrücke soll im Rahmen der BUGA 2031 die Hauptattraktion bilden und die Ausstellungsbereiche auf beiden Kuppen erlebbar machen.

2.3.1 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Hängebrücke umfasst die Wald- und Freiraumbereiche des Nützenbergs und des Kiesbergs sowie den dazwischenliegenden Verbindungskorridor über das Tal der Wupper. Er erstreckt sich vom Nützenberg im Norden über die Talachse mit Bundesstraße (B7), Wupper, Schwebebahn, Bahntrasse, Wohn- und Gewerbegebiet bis zum Kiesberg im Süden. Die Abgrenzung orientiert sich überwiegend an bestehenden Siedlungsrändern, Grundstücksgrenzen und Verkehrswegen. Das Plangebiet weist eine Gesamtgröße von rund 31 ha auf.

2.3.2 Art der baulichen Nutzung

Ziel des Bebauungsplans ist es, den Waldparkcharakter zu erhalten und die baulichen Nutzungen auf das nötige Maß zu begrenzen. Alle Flächen, die nicht bebaut werden, werden als Wald festgesetzt.

Im Plangebiet sind zwei unterschiedliche Nutzungsarten vorgesehen. Das bestehende Wohngebäude an der Nützenberger Straße wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die vorhandene Wohnnutzung wird damit planungsrechtlich gesichert.

Zur Realisierung der geplanten Hängebrücke werden an den beiden Brückenköpfen Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke" festgesetzt. Die Sondergebiete dienen der Unterbringung der für den Betrieb der Hängebrücke erforderlichen Infrastruktur, insbesondere Betriebsgebäude mit Sanitäranlagen, Kiosk sowie Überwachungs- und Aufenthaltsräumen. Darüber hinaus sind statisch notwendige Bauteile der Hängebrücke, Aussichtsplattformen, Bildungs- und Informationsangebote („Circular Lab"), Fahrrad- und E-Scooter-Abstellanlagen, Sicherheits- und Zugangseinrichtungen sowie erforderliche Wege- und Aufenthaltsflächen zulässig. Sonstige Sondergebiete werden mit einer Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Die Festsetzungen ermöglichen eine Bündelung der erforderlichen baulichen Anlagen auf räumlich begrenzten Flächen. Eine Zersiedelung der umgebenden Waldflächen wird somit verhindert.

Zusätzlich werden bestehende öffentliche Grün- und Erholungsflächen planungsrechtlich gesichert. Hierzu zählen die Kleingartenanlage Nützenberg, die Waldparkanlage auf der Königshöhe sowie bestehende Spiel- und Aufenthaltsflächen. Die Umnutzung des ehemaligen Wasserhochbehälters zu einer öffentlich zugänglichen Parkfläche schafft weitere Erholungs- und Aufenthaltsangebote.

Die räumliche Ausdehnung der Sondergebiete gewährleistet, dass die technischen Anlagen im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Ausführungsplanung realisiert werden können. Gleichzeitig soll durch die Verlagerung eines geplanten „Circular Labs" aus einer Waldfläche in das Sondergebiet eine Minimierung von Eingriffen in Waldflächen erreicht werden. Zudem sind Regelungen zur Besucherlenkung und Verkehrssicherheit vorgesehen, beispielsweise durch Zugangsbeschränkungen, Zaun- und Toranlagen sowie geordnete Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und E-Scooter.

2.4 Fachgesetze und Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Düsseldorf (BR Düsseldorf 2026) kennzeichnet Kies- und Nützenberg als Waldflächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung. Der Kiesberg ist zudem als regionaler Grünzug dargestellt. Der Bereich zwischen den Höhen ist zu einem Großteil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Im Tal der Wupper, zwischen der Bundesstraße (Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr) und der Bahntrasse (Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr), befindet sich zudem ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie ein ASB für die zweckgebundene Nutzung Gewerbe.

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan wurde für die Flächennutzungsplanänderung am 22.04.2025 eine Abstimmung mit der Landesplanung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPlG NRW durchgeführt. Seitens der Regionalplanungsbehörde bestanden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Nachdem sich die Planung für die beiden Höhen konkretisiert hatte, wurde die Bezirksregierung daher erneut nach § 34 LPlG NRW beteiligt. Am 01.04.2026 bestätigte die Bezirksregierung erneut, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (Stadt Wuppertal 2005c) stellt den Kiesberg und den Nützenberg überwiegend als Waldflächen dar. Im Talraum zwischen den beiden Bergkuppen bestehen unter anderem Bahn- und Verkehrsanlagen, gewerbliche Bauflächen, Versorgungsflächen, Wohn- und Mischbauflächen sowie Grünflächen mit Dauerkleingärten. Da die geplante Hängebrücke das Tal in großer Höhe überspannt, bleiben die bestehenden Bodennutzungen im Talbereich unverändert.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Die Bereiche der Brückenköpfe am Kiesberg und am Nützenberg sollen als Sondergebiet SO41 „Hängebrücke" dargestellt werden. Die Brücke selbst wird als örtlicher Hauptweg ausgewiesen.

Der Trinkwasserbehälter auf der Königshöhe wird nach Untersuchungen der Wuppertaler Stadtwerke außer Betrieb genommen und vom Versorgungsnetz getrennt werden (s. Begründung zum B-Plan 1294, Stadt Wuppertal). Der derzeit noch eingefriedete Bereich soll künftig öffentlich zugänglich und als Grünfläche in die Waldparkanlage integriert werden.

Landschaftsplan

Ein Großteil des Nützenbergs befindet sich innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets. Ausgenommen sind der südexponierte Hang mit den Kleingärten und Teilflächen des Spiel- und Sportbereichs auf der Bergkuppe. Der Geltungsbereich erfasst Flächen, die im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung von 1975 liegen. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Landschaftsplan Wuppertal-Mitte liegt seit 2005 vor (Stadt Wuppertal 2005a).

Der Kiesberg wird großräumig vom LSG 2.3.1 „Kiesberg / Auf der Königshöhe" des Landschaftsplans Wuppertal-West (2005b) eingenommen. Die gebietsspezifischen Schutzzwecke erfolgen

- zur Erhaltung der historischen Parkanlage Kiesberg und des Naherholungsgebietes Königshöhe
- zur Erhaltung und Entwicklung der alten Laubwaldbestände in der Nähe des Stadtgebietes
- wegen der hohen Klimaaktivität der Freiflächen mit Bezug zum dicht besiedelten Raum

Laut textlicher Festsetzung (S. 34) haben die Flächen im nördlichen Parkbereich eine besondere Funktion für das Stadtklima (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000). Daher gilt das gebietsspezifische Gebot, dass bei nutzungsverändernden Eingriffen die Aussagen des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene zu berücksichtigen sind.

Das festgesetzte Entwicklungsziel 1 für den Kiesberg ist der "Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" (S.3ff, Stadt Wuppertal, 2005b).

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange. Er ist eigenständiger Bestandteil der Begründung eines Bauleitplans. Als systematische Darstellung der Umweltaspekte dient er der Optimierung der Abwägungsunterlagen. Es werden in der Tabelle 1 der Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb (soweit erkennbar oder beschrieben) des geplanten Vorhabens dargestellt. Im Rahmen der Bewertung sind auch die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs mit einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen aufzuführen.

Tabelle 1: Umweltzustand und Prognose zur Prüfung der Schutzgüter (Anlage 1 – Nr. 2 a und b BauGB).

Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich umfasst die bewaldeten Höhen und Hanglagen von Nützenberg und Kiesberg. Beiden Berghöhen sind als Wald festgesetzt. Die Waldflächen weisen unter anderem alte, strukturreiche Bestände mit starkem Baumholz, Höhlenbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz auf. Diese Strukturen besitzen eine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate für waldbewohnende Vogelarten und Fledermäuse (ilp 2025 und 2026). Für Reptilien und Amphibien (Herpetofauna) besteht aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der an Kleinstrukturen armen Waldbestände mit geschlossenem Kronendach keine nennenswerte Habitateignung. Entlang der Dalster, vor allem im Abschnitt mit flankierendem Grünland entlang des Königshöher Wegs, ist von einem Vorkommen von Amphibien und Reptilien auszugehen. Der bisherigen Flächennutzung können eine hohe faunistische Bedeutung und Empfindlichkeit den die älteren, höhlen- und totholzreichen Waldbestände zugeordnet werden. Die intensiver genutzte Kleingartenanlage (ausgewiesen als Grünfläche) auf dem Nützenberg besitzen demgegenüber eine geringere Lebensraumfunktion.
Auswirkung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Errichtung der Hängebrücke vorbereitet. Die Eingriffe in den Bereichen der späteren Pylone, Verankerungen, Zugänge, Nebenanlagen und den erforderlichen Arbeits-,

	Montage- und Erschließungsflächen werden Gehölzentnahmen und Veränderungen der Waldstruktur bedingen. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Habitatverluste und Störungen durch Gehölzentnahmen, Bauarbeiten, technische Anlagen und eine erhöhte Besucherfrequentierung einhergehen. Durch den Erhalt wertgebender Habitatbäume, Bauzeitenregelungen, eine artenschutzverträgliche Beleuchtung, Vogel- und Amphibienschutzmaßnahmen, Besucherlenkung sowie Wiederherstellungs- und CEF-Maßnahmen können erhebliche Betroffenheiten voraussichtlich vermieden oder vermindert werden. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren vorbehalten.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Es zeigt sich eine Vegetationsstruktur, die weitestgehend der bestehenden Flächennutzung entspricht. Der Nützenberg ist durch eine historisch gewachsene Park- und Waldlandschaft mit Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie einem ausgebauten Wegenetz geprägt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich vor allem südexponierte, teilweise stark geneigte bewaldete Hänge sowie kleinflächig Rasen- und Spielflächen auf der Bergkuppe. Der Kiesberg ist Bestandteil der historisch entwickelten Waldparkanlage mit dem Von-der-Heydt-Turm. Die steilen, zum Tal der Wupper ausgerichteten Hänge werden überwiegend von Buchen-Eichenwäldern unterschiedlicher Altersklassen geprägt. Insbesondere in den nördlichen Hangbereichen befinden sich alte Rotbuchen und Eichen mit starkem Baumholz sowie vergleichsweise hohe Anteile an stehendem und liegendem Totholz. Lücken im Kronendach ermöglichen eine natürliche Verjüngung und Sukzession. Die besondere Bedeutung des Raums für das Schutzgut Pflanzen ergibt sich daher vor allem aus dem Alter, der Naturnähe und der Strukturvielfalt der Waldbestände sowie aus dem Vorkommen von Alt- und Totholz.
Artenschutz	Es sind keine gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet bekannt.

Auswirkung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Wald-, Gehölz- und sonstige Vegetationsflächen vorbereitet. Gehölzentnahmen sind insbesondere für die Pylone, Verankerungen, Zugangsbereiche und Nebenanlagen der Hängebrücke sowie für Arbeits-, Montage-, Lager- und Erschließungsflächen erforderlich. Der großräumige Waldzusammenhang und seine übergeordneten Funktionen bleiben grundsätzlich erhalten. Im unmittelbaren Umfeld der Brückenkonstruktion sind jedoch erhebliche und langfristige Veränderungen der Waldstruktur zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand erscheinen die verbleibenden Konflikte unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich bewältigbar. Unüberwindbare umweltfachliche Planungshindernisse sind nicht erkennbar.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Flächenbedarf (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Das Plangebiet umfasst den Nützen- und Kiesberg. Insgesamt umfasst der Bebauungsplan eine Fläche von rund 31 ha (s. Begründung zum B-Plan). Die Flächen der von der Planung direkt beanspruchten Bergkuppen ohne den Talraum setzt sich aus nachfolgenden Biotop- und Nutzungstypen zusammen: Siedlungsflächen 0,07 ha Wald, Forst 23,33 ha Öffentliche Grünflächen, Kleingärten 4,64 ha Verkehrsflächen 1,70 ha Der Großteil der beanspruchten Flächen für die Errichtung der Hängebrücke wird derzeit von Waldfläche eingenommen.
Auswirkung der Planung	Dauerhaft werden rund 2 ha Wald für den Betrieb der Hängebrücke beansprucht. Wald wird zu Sondernutzungsflächen umgewandelt. Dabei sind 20 % Versiegelung durch Hauptanlagen möglich. Fläche wird für die Fundamente der Hängebrücke, eines Gebäudes, versiegelte Zugangswege und Nebengebäude beansprucht. Versiegelungen durch Zuwegungen und Nebenanlagen sind bis zu 60 % möglich. Die Flächenversiegelung nimmt gegenüber dem

	Bestand zu. Neben den zwei Bergkuppen wird zudem Luftraum über Bundesstraße, Schwebebahn, Industrie, Gewerbegebiet und Wohnbauflächen beansprucht. Diese nimmt keine Grundfläche ein, wird aber von den Plangebietsgrenzen eingenommen: Bei der Festlegung der neuen Flächennutzung wird die Waldfläche zu öffentlichen Grünflächen und Sondernutzungsflächen in einem mäßigen Umfang verändert.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Im Bereich beider geplanten Brückenköpfen hat sich eine Braunerde (L4708_B331) entwickelt (GD NRW 2014, Bodenkarte 1: 50.000). Der Geotechnische Vorbericht (IGW 2023) weist einen anstehenden Fels auf, der sich aus geschiefertem, grauem und rotem Schluffstein mit teilweise mächtigen Grauwacke-Sandsteinbänken entwickelt hat. In den steilen Wänden von alten aufgelassen Steinbrüchen sind diese Grauwacke-Sandsteinbänke frei sichtbar. Der Fels wird überlagert von Verwitterungslehm aus dem sich die Braunerde entwickelt hat. Die Bodenfunktionskarte (Stadt Wuppertal 2025) zeigt für den Nützenberg und Kiesberg eine mittlere Schutzwürdigkeit. Der Versieglungsgrad ist niedrig, nur im Bereich der Waldwege oder der baulichen Anlagen liegen Verdichtungen und Veränderungen des Bodens vor. Im Bereich der Kleingärten ist der Boden überprägt und teilweise versiegelt. Altlasten sind kleinflächig im Plangebiet vorhanden (UBB, Stadt Wuppertal). Es handelt sich dabei lediglich um kleinere unklassifizierte Aufschüttungen um einen ehemaligen Steinbruch im Bereich der Königshöhe (UBB Stadt Wuppertal).
Auswirkung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in bislang unversiegelte Böden und den anstehenden Festgesteinsuntergrund vorbereitet. Die erforderlichen Rodungsarbeiten sowie Entnahme der Wurzelstöcke führen zu Beeinträchtigungen und Zerstörungen des Waldbodengefüges. Unter Berücksichtigung der Hanglage in Kombination mit Niederschlägen kann es während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung der Flächen

	unterschiedlich stark zu Abtrag des Oberbodens durch Niederschlagsereignisse kommen. Dauerhafte Eingriffe in den Boden erfolgen anlagenbedingt durch die Fundamentgründung der Brückenköpfe und ihrer weiteren Bauteile sowie in Bereichen der Fundamte weiterer Baukörper. Das Bodengefüge ist in diesen Bereichen dauerhaft verändert. Der Fels wird zur Gründung und Sicherung der Brücke beansprucht. Insbesondere durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Gründungen in bislang unversiegelten Wald- und Hangbereichen kommt es zu hohen Beeinträchtigungen. Durch eine flächensparende Planung sowie geeignete Boden- und Erosionsschutzmaßnahmen können die Auswirkungen vermindert, jedoch nicht vollständig vermieden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die verbleibenden Konflikte auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene grundsätzlich bewältigbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind nicht erkennbar.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Die geplante Hängebrücke überspannt die Wupper in einer Höhe von rund 125 m zwischen km 42 +200 bis km 42+100 (ELWAS WEB 2026), welche die Flächennutzung „Wasserfläche" aufweist. Weitere Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundwasser ist gemäß des Geotechnischen Vorberichts (IGW 2023) aufgrund der steilen Teilflanken und des anstehenden Felsens nicht zu erwarten (vgl. GDW BK 1:50.000, 2014). Abwässer fallen aufgrund der Nutzung und fehlender Infrastruktur nicht an. Im Plangebiet sind keine Schmutz- oder Regenwasserkanäle vorhanden. Niederschlag kann aufgrund der geringen bis fehlenden Bebauung und flächigen Vegetation ortsnah versickern.
Auswirkung der Planung	Beeinträchtigungen der Wupper lassen sich aufgrund der Höhe der Hängebrücke ausschließen. Im Rahmen der Flächenänderung bleibt ihre festgesetzte Flächennutzung ebenfalls unberührt. Die Hängebrücke führt zu keiner Änderung der Durchgängigkeit. Grundwasser wird, abgesehen von temporärem

	Stauwasser, nicht beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser soll aufgrund des geringen Versiegelungsumfangs vor Ort versickert werden (s. Begründung zum Bebauungsplan, Stadt Wuppertal 2026d). Die Waldparkanlagen sind bislang nicht an die Energie- und Wasserversorgung angeschlossen. Künftig sind Anschlüsse für das Betriebsgebäude und die Brückenanlage am Kiesberg sowie für die öffentliche Toilette am Nützenberg erforderlich. Das Betriebsgebäude und die Toilettenanlage werden an die vorhandenen Leitungsnetze in der Hindenburgstraße beziehungsweise im Dohlenweg angeschlossen. Die Änderung der Flächennutzung, besonders in Waldbereichen, wird voraussichtlich aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung keine Verschärfung der Abflusssituation in den angrenzenden Gebieten erwartet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die verbleibenden Konflikte auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene grundsätzlich bewältigbar.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich liegt im westlichen Wuppertaler Stadtgebiet zwischen den bewaldeten Höhenlagen des Nützenbergs und des Kiesbergs und überspannt die stark anthropogen geprägte Talachse der Wupper. Die lufthygienisch relevanten Emissionen im Talraum werden insbesondere durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche und industrielle Nutzungen verursacht. Die bewaldeten Park- und Hangbereiche stellen demgegenüber keine relevanten Emissionsquellen für die zu beurteilenden Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV dar. Vielmehr übernehmen die Wälder aufgrund ihrer Vegetationsbestände lufthygienische Ausgleichs- und Filterfunktionen. Der Straßenverkehr stellt eine wesentliche Quelle der Stickstoffoxidemissionen dar (Müller-BBM, 2025). Die nächstgelegene Messstelle MP 2 an der Briller Straße weist im langfristigen Vergleich eine rückläufige NO_2-Belastung auf. Der derzeit geltende Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV von 40 µg/m³ im Jahresmittel wird seit 2020 eingehalten (Müller-BBM 2025). Für Feinstaub wurde

	seit Beginn der Partikelmessungen in Wuppertal der Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV für den Jahresmittelwert von 40 µg/m³ (gültig seit 2005) noch an keiner Messstelle überschritten (Müller-BBM 2025).
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsplanänderung werden während der Bauphase zeitlich begrenzte Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie punktuelle Eingriffe in lufthygienisch wirksame Vegetationsbestände eintreten. Aufgrund der begrenzten Flächeninanspruchnahme ist keine erhebliche Verringerung der Ausgleichsfunktion der Wald- und Freiflächen zu erwarten. Durch die ergänzenden Betriebs-, Eingangs- und Sanitäranlagen entstehen kleinflächige Versiegelungen und punktuelle Eingriffe in die Vegetationsbestände. Aufgrund ihres begrenzten Umfangs ist nicht von einer relevanten Verringerung der lufthygienisch wirksamen Wald- und Freiflächen auszugehen. Die verkehrliche Erschließung, die auf einen hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuß- und Radverkehrs aufbaut, steht den Zielen des Luftreinhalteplans Wuppertal 2020, als maßgebliches Instrument zur Verbesserung der örtlichen Luftqualität, nicht entgegen. Unter den bekannten Auswirkungen kann die vorliegende Planung hinsichtlich der Luftqualität als verträglich eingestuft werden.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Das Handlungskonzept Klima und Lufthygiene (Ingenieurbüro Lohmeyer 2000) hebt den Nützenberg ausdrücklich als größere innerstädtische Vegetationsfläche mit über den Standort hinausreichender klimatischer Ausgleichswirkung hervor. Der Kiesberg wird im Erläuterungstext nicht namentlich benannt; aufgrund seiner bewaldeten, zum Tal der Wupper orientierten Hanglage sind ihm jedoch grundsätzlich Funktionen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet sowie als Bestandteil des hangabwärts gerichteten Luftaustauschs zuzuordnen.
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsplanänderung kommt es besonders in den Waldbereichen durch Versiegelungen und Vegetationsverluste zu kleinräumigen

	Veränderungen des Mikroklimas. Für die Betrachtung des Klimas liegt ein Kaltluftgutachten des Büros Lohmeyer GmbH (2026) vor. Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung der Planung das gesamte Kaltluftdurchlüftungssystem erhalten bleibt und in den beeinflussten Siedlungsbereichen keine gravierenden Änderungen des Kaltluftdurchlüftungspotentials hervorgerufen werden (S. 28, Lohmeyer 2026). Kleinräumig kommt es im Bereich westlich der Hängebrücke zu mäßigen Änderungen des Kaltluftdurchlüftungspotentials. Eine starke Ausprägung der Kaltluft mit gutem bis extrem gutem Kaltluftdurchlüftungspotential beseht in den unteren und mittleren Talbereichen. Durch die Planung wird eine Änderung der Volumenstromdichte mit geringen Auswirkungen auf die Kaltluftsituation hervorgerufen. Die thermischen Auswirkungen beschränken sich auf den direkten Bereich der von der Planung beanspruchten Flächen und einigen wenigen Meter angrenzend (Lohmeyer 2026).
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Die Flächennutzung bedingt einen siedlungsüberprägten Talraum, welcher in einem deutlichen Gegensatz zu den naturnahen Waldflächen von Nützenberg und Kiesberg steht. Die Wald- und Hangbereiche besitzen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung und weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf. Die versiegelte, lärmbelastete und zerschnittene Talachse ist hingegen von geringer landschaftsästhetischer und erholungsbezogener Bedeutung sowie geringer Empfindlichkeit.
Auswirkung der Planung	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden technische Anlagen in einem überwiegend bewaldeten und landschaftsästhetisch bedeutsamen Erholungsraum vorbereitet. Die Errichtung der Brückenköpfe und des Betriebsgebäudes bedeuten eine Reduzierung von festgesetzter Waldfläche. Die Hängebrücke wird vom Talraum aus sichtbar sein, aufgrund der Siedlungsstrukturen und Vorbelastung durch Industrieanlagen wird die geplante Stahlgitterkonstruktion eine geringere optische Störung und je nach Betrachtungsweise eine

	Sehenswürdigkeit darstellen. Von der Hängebrücke werden neue, zuvor nicht vorhandene Sichtbeziehungen entstehen; der bebaute Talraum der Wupperachse wird beispielsweise aus der Vogelperspektive sichtbar sein. Die Flächennutzungsänderung mit der daraus resultierenden Errichtung der Hängebrücke führt zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes und einer Stärkung der touristischen Nutzung. Die Anbindung beider Höhen führt zu einer vereinfachten Zugänglichkeit des Raumes. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Bebauungsplanverfahren vertieft zu bewerten und angemessen zu bewältigen.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Aufgrund der hochwertigen, historischen Waldparks besteht zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Klima im Plangebiet eine funktionale Wechselwirkung. Die Böden bilden die Standortgrundlage für die vorhandenen Vegetations- und Waldbestände und erfüllen Funktionen für den Wasserhaushalt. Art, Struktur und Zustand der unversiegelten Flächen beeinflussen unmittelbar die Zusammensetzung und Entwicklung der Vegetation sowie die Qualität der Lebensräume für Tiere. Die Wald- und Gehölzbestände stellen einerseits bedeutende Lebensräume und Vernetzungsstrukturen dar und übernehmen andererseits wichtige Funktionen für das Waldinnenklima, die Kalt- und Frischluftentstehung sowie die thermische und lufthygienische Entlastung des Talraumes.
Auswirkung der Planung	Die Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser, Vegetation, Tierwelt und Lokalklima wurden in den jeweiligen schutzgutbezogenen Bewertungen berücksichtigt. Durch die Planung können kleinräumige Wirkungsverstärkungen entstehen, insbesondere wenn Vegetationsverluste, Bodenverdichtungen und Veränderungen des Wasserhaushalts räumlich zusammentreffen. Es sind keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten. Eine Summationswirkung

	der bereits bei den einzelnen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen ist nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich auch bei Betrachtung der verschiedenen Möglichkeiten von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine Veränderungen bei den schutzgutspezifischen Bewertungen ergeben.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten
Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	
Bestand	Die Flächennutzung bedingt unmittelbar die biologische Vielfalt, bzw. die Ausprägung der Biotope. Waldbestände mit bodenständigen, heimischen Arten mit mittlerem bis starkem Baumholz dominieren die Eingriffsbereiche am Nützenberg und Kiesberg. Am Nützenberg grenzt der Wald an einen Landschaftspark mit Wiesen und Einzelbäumen, Spiel- und Sportbereichen. Im Mittelhang zum Talraum der Wupper befindet sich eine Kleingartenanlage. Weiter hangabwärts und außerhalb des Wirkungsraums der Hängebrücke schließen Bebauung, Verkehrswege, die mit der Schwebebahn überbaute Wupper, Gewerbe- und Industriegebiete an. Die als Wald festgesetzte Flächen am Kiesberg besitzen aufgrund der zusammenhängen-den Wald- und Gehölzbestände eine hohe Funktion. Besonders die älteren, struktur- und totholzreichen Waldbestände besitzen aufgrund ihrer vielfältigen Habitate und ihrer Vernetzungsfunktion eine erhöhte Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die Wälder sind mit zahlreichen breiten und schmalen Wegen durchzogen und werden als Naherholungsgebiete zu Spaziergängen genutzt. Die Anzahl unterschiedlicher natürlicher bzw. naturnaher Habitate ist gering. Die Qualität dieser Habitate ist hoch, wie die faunistischen Kartierungen für die beiden Artengruppen Vögel und Fledermäuse aufzeigen. Die Diversität der vorkommenden Pflanzen entspricht den für Buchen-Eichenwald Lebensraum-typischen Arten und ist als gering bis mäßig hoch einzustufen.
Auswirkung der Planung	Der Änderungsbereich weist aufgrund zusammenhängender, teilweise alt- und totholzreicher Waldbestände eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Mit der Planung werden insbesondere Verluste und

	Veränderungen von Wald-, Gehölz- und Habitatstrukturen sowie mögliche Beeinträchtigungen von Biotopverbund-, Flug- und Wanderkorridoren vorbereitet. Es entstehen neue technische Strukturen wie die Hängebrücke, ein Gebäude, Grünflächen, Wege und Nebenanlagen wie Stellplätze für Fahrräder. Durch den Erhalt wertgebender Habitatstrukturen, eine tierverträgliche Beleuchtung und die Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen können die Auswirkungen vermindert werden. Die konkrete artenschutzrechtliche Prüfung und Kompensationsplanung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans und des Zulassungsverfahrens.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Erhaltungsziele/ Natura 2000 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	
Bestand	Weder im Plangebiet noch im weiteren Umgebungsbereich befinden sich Natura-2000-Schutzgebiete.
Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen.
Prognose ohne Planung	Keine Veränderungen.
Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	
Bestand	Das Plangebiet umfasst die Waldparks auf Königs- und Kaiserhöhe, Wohnbebauung und Gewerbegebiete im besiedelten Talraum. Die bestehende Flächennutzung steuert maßgeblich das Maß an Vorbelastungen. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur, insbesondere von den Hauptachsen der Bundesstraße 7 ‘Friedrich-Ebert-Straße’ , der Bahntrasse und der Schwebahn. Vom Talraum erschließen die kommunalen Straßen den bebauten Raum. Ausgehend von der Friedrich-Ebert-Straße, der Bahntrasse und dem Industriegebiet ergeben sich Lärmpegel (24h-Pegel; MUNV NRW, Lärmkarte 4.Runde, 2022) von ca. 60-70 dB entlang des Tals der Wupper. Aufgrund der hohen Lärmbelastung und der gegebenen Topografie mit steilen Hanglagen können im Randbereich der Königs- und Kaiserhöhe noch Pegel von 55-59 dB gemessen werden.

Auswirkung der Planung	Die Änderungen der Flächennutzung bereitet die Errichtung von baulichen Anlagen in Waldflächen vor. Dabei ist während der Bauzeit durch den zu erwartenden Baulärm eine Lärmbelastung in den an den Eingriffsraum angrenzenden Waldbereichen zu erwarten. Zudem wird durch die Andienung der Baustelle auf den Zufahrtswegen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein. Der Kiesberg besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Intensivierung der Nutzung und zusätzlichen Lärm-, Licht- und Verkehrsbelastungen. Aus der Art der geplanten Nutzung der Brücke wird jedoch abgeleitet, dass aufgrund der Vorbelastungen voraussichtlich geringere beziehungsweise weitgehend überdeckte Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Aufgrund der nächtlichen Schließung entstehen während der Nachtzeit keine nutzungsbedingten Lärmbelastungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Konstruktion der Hängebrücke derart konzipiert wird, dass keine Lärmemissionen durch anströmenden Wind von der Hängebrücke ausgehen werden. Die grundsätzliche Verträglichkeit kann auf nachfolgender Planungsebene mit der Beachtung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen hergestellt werden.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Kultur / Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	
Bestand	Im Plangebiet befindet sich ein geschütztes Denkmal, der Von-der-Heydt-Turm (Stadt Wuppertal 2026a). Auf dem Nützenberg befinden sich nördlich des Plangebietes das Haus Weyerbusch und der Weyerbuschturm als schutzwürdige Bauwerke.
Auswirkung der Planung	Der Umgebungsschutz ist für die Denkmäler zu beachten. Die Untere Denkmalbehörde sowie das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland formulierten im Rahmen des Bauleitverfahrens Bedenken. Der Umgebungsschutz für die Gebäude auf dem Nützenberg wird durch die geplante Brücke nicht beeinträchtigt. Beim Von-der-Heydt-Turm sind aufgrund der deutlich geringeren Distanz zur geplanten Brücke und dem geplanten mehrgeschossigen Gebäude, Eingriffe im näheren Umfelds in den Wald zu berücksichtigen. Der den Turm umgebende Waldcharakter wird sich in Richtung Hängebrücke öffnen.

	Die gestalterischen Einzelheiten sind im Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren, um den Umgebungsschutz zu wahren.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Vermeidung von Emissionen / Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	
Bestand	Das Plangebiet beansprucht vorwiegend die auf den Höhen liegenden Waldparks und die Kleingartensiedlung am Nützenberg. Diese Flächen emittieren nur begrenzt bzw. gering Lärm, Licht, (Schad-) Stoffe oder Abfälle, die einer siedlungsnahen Nutzung entsprechen.
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Bauarbeiten vorbereitet, die vorübergehend zu erhöhten Lärm-, Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie gegebenenfalls zu Erschütterungen führen können. Die Belebung der Waldparks durch die Anbindung über die Hängebrücke wird zu einer Zunahme der menschlichen Emissionen führen. Besonders während der BUGA-Ausstellung ist mit einem hohen Aufkommen an Besuchern zu rechnen. Der Besucherzustrom wird zu einer Erhöhung von Siedlungsabfällen führen. Inertabfälle gem. § 3 Absatz 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG 2008) werden nicht erzeugt. Insgesamt sind durch die Flächennutzungsplanänderung zusätzliche bau- und betriebsbedingte Emissionen zu erwarten. Erhöhte Belastungen sind insbesondere während lärmintensiver Bauarbeiten und im Umfeld der Talstation möglich. Unter Berücksichtigung geeigneter technischer, baulicher und organisatorischer Minderungsmaßnahmen erscheinen die Auswirkungen jedoch grundsätzlich bewältigbar. Unüberwindbare Planungshindernisse sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Die konkrete Festlegung und Sicherung der Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Nutzung regenerativer Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	
Bestand	Im Plangebiet besteht keine Nutzung regenerativer Energien. Der Bestand zeigt Wald, Park, Spielplatz und Kleingärten als Nutzung auf. In den Kleingärten kann es vereinzelt zur Nutzung von regenerativen Energien kommen, eine strukturelle Nutzung ist aber nicht anzunehmen.
Auswirkung der Planung	Die Stromversorgung der Brücke soll über die bestehende Leitungsinfrastruktur vom Kiesberg erfolgen. Dort sind im Zusammenhang mit dem geplanten Betriebsgebäude umfangreiche Leitungsverlegungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) geplant.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Erhaltung Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	
Bestand	Der Änderungsbereich umfasst Teilbereiche der bewaldeten Bergkuppen und der zur Wupper geneigten Hänge mit dem überspannten urbanen Talraum der Wupper. Ein Teil befindet sich in der Umweltzone 1 des Luftreinhalteplans Wuppertal (Kommunales Luftmessprogramm, Stadt Wuppertal 2026b). Ab dem Jahr 2030 sind strengere Grenz- und Zielwerte für Luftschadstoffe und Stickoxide europaweit bindend. So sollen beispielsweise die Jahresgrenzwerte für die Luftschadstoffe (PM2,5 und PM10) von 25 µg/m³ auf 10 µg/m³ sowie NO_2 von 40 µg/m³ auf 20 µg/m³ gesenkt werden. Die Grenzwerte der 39. BImSchV der Jahresgrenzwerten von Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ werden seit 2020 an den Messstellen eingehalten (Kommunales Luftmessprogramm, Stadt Wuppertal 2026b). Die derzeitige Nutzung der zu ändernden Flächen emittieren keine luftrelevanten Immissionen.
Auswirkung der Planung	Nach Einschätzung der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist infolge der Planung keine Überschreitung des maßgeblichen Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid zu erwarten. Die gelenkte Anreise über den öffentlichen Nahverkehr und Fahrrad oder Elektromobilität können den Ausstoß von Treibhausgasen und Stickoxiden gegenüber dem Individualverkehr senken.

	Die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Ziele der Luftreinhaltung nicht beeinträchtigen. Baubedingte Emissionen sowie möglicher zusätzlicher Kfz-Verkehr lassen sich durch geeignete Maßnahmen minimieren.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	
Bestand	Wechselwirkungen sind stets zwischen den abiotischen und biotischen Gegebenheiten gegeben. So bestehen Wechselwirkungen zwischen Flora und Fauna, Boden und Versieglungsgrad, klimatischen Bedingungen und Biotoptypen. Die Waldbereiche nehmen Niederschlagswasser auf. Ableitungen ins Kanalsystem bedarf es nicht. Der Bestand zeigt einen funktionierenden Wasserkreislauf auf. Wald reguliert die Temperaturen im Bestand. Von Nützenberg und Kiesberg strömt Kaltluft nachts in den Talraum. Dementsprechend hat der Bestand regulierende Wirkungen auf das städtische Klima im Raum. Für den Menschen stellt diese regulierende Wirkung einen positiven Aspekt für das Wohlempfinden dar. Vor allem bei dem zu erwartenden Anstieg an warmen und heißen Tagen, stellt Kaltluftzufuhr ein hohes Gut für die menschliche Gesundheit dar.
Auswirkung der Planung	Mit der Flächennutzungsänderung und der daraus resultierenden Errichtung der Hängebrücke werden Waldflächen in eine andere Nutzungsart überführt. Die Verringerung der Waldfläche wird Veränderungen hervorrufen. Etwaige Auswirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben und bewertet. Wechselwirkungen, die weitere Beeinträchtigungen hervorrufen werden, sind nicht zu benennen.
Prognose ohne Planung	Hier sind keine Veränderungen zu benennen. .
Risiko für Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Bestand	Im Talraum der Wupper bzw. im Stadtgebiet Wuppertals bestehen sechs Betriebsbereiche, welche unter den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie / 12. BImSchV (StörfallV) fallen (TÜV Nord 2024). Bei Störfällen innerhalb der Betriebe können, abhängig von den freigesetzten Gefahrguten und

	Sicherheitsabständen, Beeinträchtigungen auf die Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet birgt aufgrund seiner Nutzung und Ausgestaltung kein erhöhtes Risiko für Unfälle und Katastrophen. Die Risiken für Unfälle und Katastrophen sind entsprechend des Störfallgutachtens bekannt (TÜV Nord 2024).
Auswirkung der Planung	Mit der Errichtung der Hängebrücke wird von den mit Wald bestandenen Kuppen des Nützenbergs und Kiesbergs der Talraum der Wupper überspannt. Konkret lassen sich störfallbedingte Gefährdungen von Personen auf der Brücke entsprechend des Gutachtens vom TÜV Nord (2024) aufgrund eines angemessenen Sicherheitsabstands zum Betriebsbereich der Bayer Pharma AG für die Stoffe Acrolein, Chlor und Thionylchlorid ausschließen. Eine störfallbedingte Gefährdung von Personen auf der Brücke kann daher vom Gutachten ausgeschlossen werden. Vorsorglich ist dennoch ein Evakuierungskonzept in das Sicherheitskonzept der Brücke aufzunehmen. Als hohes überspannendes und begehbares Objekt können von der Hängebrücke darunterliegende Bereiche durch Fehlverhalten der Besucher gefährdet werden und passiv durch Eisschlag Unfälle hervorgerufen werden. Unter der geplanten Brücke verläuft eine 110 kV Hochspannungsfreileitung. Gezielte Sicherheitsvorkehrungen sind für das versehentliche Herunterfallen von Gegenständen zu treffen. Unter Berücksichtigung der potenziellen Gefahrenquellen und -szenarien wird die zusätzliche Gefährdung als gering und grundsätzlich bewältigbar eingeschätzt. Im Genehmigungsverfahren ist ein abgestimmtes Sicherheits- und Evakuierungskonzept vorzulegen.
Prognose ohne Planung	Es sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

3.1 Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Nachfolgend (Tabelle 2) werden die Umweltauswirkungen, die in Kapitel 3 benannt sind, zusammengefasst und anhand der zu erwartenden Erheblichkeit bewertet. Die Bewertungsskala ist dreistufig: gering, mittel, hoch. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Tabelle 2: Zusammenfassende Übersicht über die Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans

Schutzgut	Umweltauswirkung	Zu erwartende Erheblichkeit
Boden	Punktuelle Eingriffe in den Boden und anstehenden Fels in Hanglage, bei Bedarf sind Sicherungsmaßnahmen gegen Erosion zu ergreifen. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird sich erhöhen, aber ein Großteil der Fläche bleibt unverändert als Wald erhalten.	mittel
Wasser	Erhebliche zusätzliche Fließwege oder nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet. Aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung ist die Gefahr eines oberflächig ablaufenden Niederschlags und der damit möglicherweise einhergehenden Beeinträchtigung der unterliegenden Bebauung nicht zu erwarten.	gering
Luft	Eine Einhaltung der in der 39.BImSchV enthaltenden Grenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe ist im Plangebiet sehr wahrscheinlich.	gering
Klima	Mit der Planung bleibt das gesamte Kaltluftdurchlüftungssystem erhalten und in den beeinflussten Siedlungsbereichen gibt es keine gravierende Änderung des Kaltluftdurchlüftungspotentials. Eine relevante Zunahme der thermischen Auswirkungen wird nicht prognostiziert.	gering
Tiere	Für einzelne Tiergruppen wie Fledermäuse und Vögel wird der Verlust an Bäumen zu einem Verlust an Habitaten führen. Während der Bauzeit wird es zu Störungen kommen. Zur Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen, planungsrelevanten Arten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten sowie planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Amphibien sind Maßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen, Vorgaben zur Beleuchtung und zu Nachtarbeiten sowie Maßnahmen zum Amphibienschutz vorgesehen.	hoch

Schutzgut	Umweltauswirkung	Zu erwartende Erheblichkeit
Pflanzen	Umfangreiche Gehölzentnahmen, temporär wie dauerhaft, sind erforderlich. Dies führt zu verminderten ökologischen Wertigkeiten der Flächen. Für den Verlust an Wald und den Funktionsverlust des Naturhaushalts bedarf es eines Ausgleichs.	hoch
Fläche	Es kommt zu einer geringfügigen Änderung der Flächennutzung. Wald wird zu einer Parklandschaft, es werden Zugänge zur Hängebrücke, ein Gebäude und Nebenanlagen auf den derzeitigen Park- und Waldflächen angelegt.	gering
Landschaft	Mit der Errichtung der Hängebrücke wird ein neues bauliches Element in den bebauten Raum des Tals der Wupper eingeführt. Die Hängebrücke wird aufgrund der Höhe und als lineares Element weit sichtbar sein. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nicht ausgleichen.	hoch
Mensch	Insgesamt handelt es sich um einen vorbelasteten Raum: Lärmemissionen des urbanen Talraums sind am Nützenberg und Kiesberg deutlich wahrnehmbar. Die Änderungen des Flächennutzungsplans lassen geringe Emittenten erwarten. Von den Industrieflächen im Tal der Wupper gehen keine Gefährdungen aus.	gering
Kultur- / Sachgüter	Die beiden auf dem Nützenberg und Kiesberg befindlichen Türme werden als Denkmäler über die Hängebrücke besser erlebbar. Der Denkmalschutz ist durch abgestimmte Gebäudehöhen und eine angepasste Freiraumgestaltung zu gewährleisten.	gering

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Hängebrücke zwischen Nützenberg und Kiesberg einschließlich der erforderlichen Zugangs-, Betriebs- und Nebenanlagen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung des parallel

aufgestellten Bebauungsplans 1294 werden aufgrund des dort höheren Konkretisierungsgrades für die Bewertung der Flächennutzungsplanänderung herangezogen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hohe Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut Boden werden die Auswirkungen als mittel und für die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter als gering eingestuft.

Die hohen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich vor allem aus der dauerhaften Inanspruchnahme von rund 2 ha Waldflächen sowie aus weiteren temporären Beanspruchungen während der Bauphase. Von den Gehölzentnahmen sind insbesondere ältere Buchen und Eichen mit starkem Baumholz sowie Alt-, Höhlen- und Totholzstrukturen betroffen. Diese besitzen eine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate für waldbewohnende Vogelarten und Fledermäuse.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt die von der Planung betroffenen Bereiche derzeit überwiegend als Flächen für Wald dar. Da die geplante Hängebrücke sowie ihre Betriebs-, Zugangs- und Nebenanlagen aus diesen Darstellungen nicht vollständig entwickelt werden können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Bereich der beiden Brückenzugänge sollen Sonderbauflächen dargestellt werden. Am Kiesberg ist darüber hinaus im Umfeld des bestehenden Wasserbehälters die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage vorgesehen. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben grundsätzlich unverändert.

Sowohl der Kiesberg als auch der Nützenberg liegen innerhalb landschaftsrechtlich geschützter Bereiche. Für den Kiesberg gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans Wuppertal-West, während der Nützenberg auf Grundlage einer Landschaftsschutzverordnung geschützt ist. Zu den maßgeblichen Schutzzielen gehören insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der alten siedlungsnahen Laubwaldbestände sowie die Sicherung der Erholungs-, Klima- und Freiraumfunktionen.

Trotz der punktuellen Waldverluste bleiben die großräumigen Waldzusammenhänge von Nützenberg und Kiesberg sowie ihre übergeordneten Funktionen für Klima, Erholung und Biotopverbund grundsätzlich erhalten. Im unmittelbaren Umfeld der Brücken- und Zugangsanlagen sind jedoch erhebliche und dauerhaft wahrnehmbare Veränderungen zu erwarten.

Das Landschaftsschutzgebiet auf dem Kiesberg wird mit der Flächennutzungsplanänderung in widersprechenden Bereichen außer Kraft gesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet auf dem Nützenberg wird in den vom Bebauungsplan beanspruchten Bereichen aufgehoben.

Unter Berücksichtigung einer eingriffsarmen technischen Planung sowie geeigneter Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen erscheinen die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Umweltkonflikte grundsätzlich bewältigbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unüberwindbaren umweltrechtlichen oder umweltfachlichen Planungshindernisse erkennbar. Die konkrete Festlegung und rechtliche Sicherung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 – Nr. 2 c BauGB)

Die konkrete Festlegung und rechtliche Sicherung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans und des Genehmigungsverfahrens. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um vermeidbare Störungen und Stressoren zu vermeiden. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht vermeiden.

Eine detaillierte Auflistung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen lassen sich aus der Anlage des LBP (s. LBP Bebauungsplan 1294 BUGA 2 / Hängebrücke, ilp 2026) entnehmen. Die Maßnahmenblätter weisen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus.

3.3 Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen

Die abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen der detaillierteren Umweltprüfung des parallel aufgestellten Bebauungsplans sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan „Bebauungsplan 1257 BUGA 3 / Talstation und Seilbahn" (ilp 2026) ermittelt.

3.4 Planungsalternativen (Anlage 1 – Nr. 2 d BauGB)

Als Grundlage für die Planungen zur Bundesgartenschau 2031 liegen drei Machbarkeitsstudien vor. Alternative Planungen sind nicht bekannt. Aufgrund des schmalen Talraums bietet sich die Möglichkeit, eine Verbindung von Nützenberg und Kiesberg durch eine Hängebrücke herzustellen. Beide bewaldeten Kuppen neigen sich steil zum bebauten Tal der Wupper.

Bei einer Null-Alternative, also der Nichtdurchführung des Bebauungsplans 1294 sowie der Flächennutzungsänderung 166, würden die bestehenden Wald-, Park- und Wegeflächen in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Zusätzliche Flächenversiegelungen, Gehölzverluste sowie bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Emissionen, Besucheraufkommen und Abfälle würden entfallen. Ebenso blieben die bestehenden Funktionen der Wald- und Hangbereiche für den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unverändert erhalten. Gleichzeitig entfielen die mit dem Vorhaben verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen. Hierzu gehört insbesondere die direkte Fußwegeverbindung zwischen den nördlichen und südlichen Höhenlagen, die verbesserte Erreichbarkeit der Naherholungsräume sowie die touristische und freiraumbezogene Aufwertung des westlichen Stadtgebiets.

4 Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 – Nr. 3)

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 – Nr. 3a BauGB)

Die Beschreibungen und Bewertungen des Bestands beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zur Folge hätten, liegen im Bereich noch aufzustellender, konkreter Ausführungspläne. Die durch die Bauausführung bedingten Beeinträchtigungen werden daher überschlägig betrachtet und bewertet. Abweichungen von der tatsächlichen Ausführung sind gegeben.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 – Nr. 3b BauGB)

Die ökologische Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung bildet den Schwerpunkt der bauzeitlichen Überwachung. Die Aufgaben umfassen die Kontrolle der Umsetzung der Planung hinsichtlich festgelegter Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die

Dokumentation der Bauausführung sowie die Abstimmung mit den zuständigen Ämtern zu Abweichungen und erforderlichen Nachsteuerungen. Das Monitoring nach § 4c BauGB wird durch eine ökologische Baubegleitung nicht ersetzt. Ergänzend sind nach Abschluss der Bauarbeiten Entwicklungs- und Funktionskontrollen der wiederhergestellten Vegetationsflächen, neu entstandenen Waldinnenränder, Ersatzpflanzungen und gegebenenfalls artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren; bei Fehlentwicklungen oder unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 – Nr. 3c BauGB)

Die Stadt Wuppertal richtet zwischen April und Oktober 2031 nach erfolgreicher Bewerbung die Bundesgartenschau aus. Die geplante Hängebrücke soll die historischen Waldparks auf der Kaiser- und der Königshöhe verbinden.

Die Änderung der Flächennutzung für die Hängebrücke schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer rund 846 m langen und 1,9 m breiten Fußgängerhängebrücke zwischen Nützenberg und Kiesberg im Stadtbezirk Elberfeld-West. Sie hat etwa 50 m hohe Pylone und ist rein statisch für die gleichzeitige Nutzung von maximal 1.000 Personen ausgelegt. Hinzu kommen auf dem Kiesberg ein dreigeschossiges Betriebsgebäude und auf beiden Bergkuppen Sanitäranlagen sowie Nebenanlagen wie Fahrradstellplätze. Das Plangebiet umfasst mit dem Talraum rund 31 ha.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden hinsichtlich der Auswirkungen betrachtet und bewertet. Hohe Umweltauswirkungen werden insbesondere für Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft erwartet. Nach aktuellem Planungsstand werden rund 2 ha Wald dauerhaft beansprucht. Dadurch gehen teilweise hochwertige Waldlebensräume für Vögel und Fledermäuse verloren. Zudem wird die weithin sichtbare Brücke das Landschaftsbild dauerhaft verändern. Mittlere Auswirkungen ist für das Schutzgut Boden zu erwarten; die Auswirkungen auf Wasser, Luft, Klima, Fläche, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden als gering bewertet. Zur Vermeidung und Minderung sind unter anderem Bauzeitenbeschränkungen, Baum-, Boden- und Artenschutzmaßnahmen, eine angepasste Beleuchtung, Besucherlenkung, Wiederaufforstungen und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die verbleibenden Eingriffe sollen wald- und naturschutzrechtlich kompensiert werden. Eine ökologische Baubegleitung kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen und prüft umweltrelevante Änderungen der Bauausführung.

Die großräumigen Waldzusammenhänge bleiben grundsätzlich erhalten, im unmittelbaren Brückenumfeld sind jedoch erhebliche und langfristige Veränderungen zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Umweltkonflikte im Bebauungsplan- und Zulassungsverfahren grundsätzlich bewältigbar.

Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 - Nr. 3d BauGB)

BauGB: Baugesetzbuches mit der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BR Düsseldorf (2026): Regierungsbezirk Düsseldorf, Regionalplan Düsseldorf (RPD), Blatt 20 und 21 – Stand: 05.03.2026

BR Düsseldorf (1975): Regierungsbezirk Düsseldorf, Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 4 vom 30.01.1975

GD NRW (2014): Geologischen Dienst NRW, Bodenkarte 1: 50.000 online unter https://www.gd.nrw.de/pr_kd_bodenkarte-50000.php

ELWAS WEB (2026): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, Wasserdaten NRW online unter https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=B6D453ED207B96ECAF88317F221E41FB abgerufen am 11.09.2026

hochkant GmbH (2025): Stadt Wuppertal, Ressort Grünflächen und Forsten. Bauvorhaben: Hängebrücke Wuppertal; Lageplan Rodungsflächen Zugänglichkeit; Projektphase Entwurf/ Machbarkeit. 21.07.2025

Ingenieurbüro Lohmeyer (2000): Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, März 2000

LANUK (2026a): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen; Klimaatlas NRW, Klimakarte online unter https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?&it-nrw_layer=PL_KY_KLIMATOP abgerufen am 11.09.2026

LANUK (2026b): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, Klimaatlas NRW; Planungshinweise online unter https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/klimaanalyse/planunghinweis/ abgerufen am 11.09.2026

LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

MUNV NRW (2026), Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, Umgebungslärm in NRW, Lärmkarte 4.Runde, 2022 online unter https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ abgerufen am 07.09.2026

Müller-BBM (2025): Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Luftmessbericht Wuppertal 2024 vom 13.06.2025

Stadt Wuppertal (2026a): Denkmalliste, Nr. 1101 Von-der-Heydt-Turm online unter https://www.wuppertal.de/denkmalliste-online/Detail/Show/1662 abgerufen am 04.09.2026

Stadt Wuppertal (2026b): Kommunales Luftmessprogramm online unter https://www.wuppertal.de/microsite/Umweltschutz/Luft_Laerm/Luftmessprogramm.php abgerufen am 10.09.2026

Stadt Wuppertal (2026c): Kompensationsflächen nach Forstrecht. PDF-Dokument. 26.09.2026

Stadt Wuppertal (2025): Bodenfunktionskarte, online unter https://www.wuppertal.de/microsite/Umweltschutz/Boden_Altlasten/Bodenfunktionskarte.php abgerufen am 11.09.2026

Stadt Wuppertal (2005a): Beschlussvorlage zum Landschaftsplan Wuppertal Mitte vom 13.10.2005 mit Entscheidung des Rats der Stadt Wuppertal vom 19.06.2026

Stadt Wuppertal (2005b): Landschaftsplan Wuppertal-West der Stadt Wuppertal – Festsetzungsteil gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005, Stand April 2005

Stadt Wuppertal (2005c): Geoportal des Flächennutzungsplans vom 17.01.2005, online unter https://digital-twin-wuppertal-live.github.io/fnp-inspektor/#/arbeitskarte?lat=51.24696308750907&lng=7.120103303399917&zoom=12; abgerufen am 04.09.2026